



# AMTSBLATT

## der Stadt Wittichenau

### Hamtske łopjeno města Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

## Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 20.08.21

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wittichenau

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Wittichenau wird in der Zeit vom

**6. bis 10. September 2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, barrierefrei für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wittichenau, Ticinplatz 2, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis „156 – Bautzen I“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021, 12.00 Uhr) versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wittichenau, 17.08.2021

Markus Posch  
Bürgermeister

## **Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern**

Die Stadt Wittichenau erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 14.07.2021 folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das gesamte Gebiet der Stadt Wittichenau einschließlich aller Ortsteile.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen

verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage, stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Hundes ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Bissige Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Von öffentlichen Kinderspiel- und Sportplätzen, Liegewiesen und Badestränden sind Hunde fernzuhalten. Das Baden von Hunden ist am Maukendorfer Nordstrand des Knappensees und im Wald- und Strandbad Wittichenau nicht gestattet.

(4) Halter und Führer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder fremden privaten Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu entfernen und in dessen Haushalt zu entsorgen.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Spiel- und Bolzplätze**

(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze dürfen von 8.00 bis 22.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.

(2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten:

- a) zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuworfen,
- b) gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art (ausgenommen Krankenfahrstühle und Wartungsfahrzeuge) abzustellen oder mit ihnen zu fahren.

### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.



## § 7 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen werktags nur von 7.00 bis 20.00 Uhr, samstags nur von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten verboten.

(2) Abweichend von den in Abs. 1 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:  
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,  
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10 Böllern und Salutschießen

Außerhalb von Schießstätten bedürfen das Böllern sowie das Salutschießen mit einem Vorderlader der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Erlaubnisantrag ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Vorschriften des Waffen- und Sprengstoffrechts bleiben hiervon unberührt.

## § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) darf werktags nur von 7.00 bis 20.00 Uhr, samstags nur von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist dies nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Papierkörbe bzw. Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von Haus- und Gewerbemüll ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 12 Öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Papierkorb bzw. Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

## § 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder Feuerschalen erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht und der Brandschutz gewährleistet ist.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen. Die Ortspolizeibehörde erteilt die entsprechenden Auskünfte.

(4) Die Hexenfeuer am 30. April eines jeden Jahres sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 14 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## § 15 Zulassung von Ausnahmen / Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine

unzumutbare Härte, kann die Ortpolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen einen bissigen Hund ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 als Hundehalter oder -führer die durch den Hund verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Spiel und Bolzplätze zu nicht erlaubten Zeiten benutzt oder die Verbote von § 5 Abs. 2 Buchstabe a), b) oder c) nicht beachtet,
8. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, zu unzulässigen Zeiten durchführt,
10. entgegen § 8 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
12. entgegen § 10 außerhalb von Schießstätten ohne Erlaubnis böllert oder Salut schießt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer zu unzulässigen Zeiten nutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Haus- und Gewerbe-müll in die öffentlichen Papierkörbe bzw. Abfallbehälter einbringt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen
  - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
  - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
  - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
  - entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Erlaubnis verbundene Auflage Feuer abbrennt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
21. entgegen § 15 Abs. 1 keine ortspolizeiliche Erlaubnis vorweisen kann.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro

geahndet werden.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 03.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Wittichenau vom 29.08.2011- veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/11 am 02.09.2011 -, außer Kraft.

Wittichenau, 27.07.2021

Markus Posch  
Bürgermeister  
Ortpolizeibehörde

### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

*Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*



**Teilnehmergemeinschaft  
der Ländlichen Neuordnung  
Hochwasserschutz Groß Särchen  
Die Vorstandsvorsitzende**

**Ländliche Neuordnung Hochwasserschutz Groß Särchen  
VKZLNO 250241**

**Gemeinde: Lohsa  
Gemarkung: Särchen Flur 1 und Flur 3**

### **Bekanntmachung und Ladung**

**Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer**

### **Teilnehmerversammlung**

**geladen.**

**Versammlungsort: Aula der Grundschule „Am Knappensee“  
Groß Särchen,  
Koblenzer Straße 11 Groß Särchen; 02999  
Lohsa**

**Versammlungszeit: Mittwoch, den 22. September 2021  
um 18.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Bericht zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung zum Umfang und Ablauf der Absteckung und Abmarkung der neuen Grundstücke in der Feldlage
3. Weiterer Verfahrensablauf



#### 4. Allgemeine Aussprache

Im Rahmen dieser Teilnehmerversammlung wird allen Teilnehmern die Möglichkeit geboten, sich über den aktuellen Stand des Verfahrens und den weiteren Verfahrensablauf zu informieren. Den Tagesordnungsschwerpunkt bildet die Erläuterung des Umfangs und des Ablaufs der Absteckung und Abmarkung der neuen Grundstücke in der Feldlage. Die örtlichen Vermessungsarbeiten werden voraussichtlich ab September 2021 durchgeführt.

Der Vorstand bittet um Teilnahme. Die Aufklärung ist für die Umstellung auf die neue Feldeinteilung besonders wichtig.

**Im Interesse aller Anwesenden bitten wir um strikte Einhaltung der zum Versammlungszeitpunkt geltenden Hygienevorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie (u. a. mögliche Maskenpflicht)! Änderungen zur geplanten Versammlung bis hin zur kurzfristigen Absage auf Grund sich verschärfender Regelungen in der Corona-Schutzverordnung sind nicht ausgeschlossen. Gegebenenfalls werden die Teilnehmer kurzfristig mittels Aushang in Groß Särchen über die Art der Änderung in Kenntnis gesetzt.**

Kamenz, den 12.08.2021

gez. Katrin Thiem  
Vorstandsvorsitzende

### Jagdgenossenschaftsversammlung 2021 der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wittichenau/Brischko/Maukendorf lädt alle Genossenschaftsmitglieder für **Dienstag, 07.09.2021, 19:00 Uhr** in das Schützenhaus Wittichenau zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Eintragung in die Anwesenheitsliste
3. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bestätigung der vom Jagdvorstand gefassten Notbeschlüsse im Rahmen der „Corona-Pandemie“
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bericht der Jagdpächter
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Beschluss über die Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft
11. Auszahlung des jeweiligen Anteils am Reinertrag an Jagdgenossen, deren Eigentumsnachweis bereits vorliegt

Gerhard Kockert  
Vorsteher der Jagdgenossenschaft  
Wittichenau/Brischko/Maukendorf

Dubring, den 16.08.2021

### Einladung zur Jahreshauptversammlung zum Jagdjahr 2020/2021 der Jagdgenossenschaft Dubring

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring lädt alle Genossenschaftsmitglieder und deren Partner am **Freitag, den 24.09.2021** zur Jahreshauptversammlung ein.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung der Jagdgenossen und Gäste
- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Verwendung und Art und Weise der Auszahlung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
- Bericht des Jagdpächters
- Auszahlung des Reinertrages an Genossenschaftsmitglieder deren Eigentumsnachweis vorlag
- Antrag Pächteraufnahme
- Wahl des Stellvertreters zum Schrift- und Kassenführer
- Sonstiges

Informieren möchten wir alle Jagdgenossen bereits an dieser Stelle, dass hinsichtlich der Corona-Pandemie alle zum Zeitpunkt der Versammlungsdurchführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen und Regelungen von jedem Anwesenden zu berücksichtigen sind.

Ort der Versammlung: Dubring, Gaststätte „Dubringer Moor“  
Versammlungsbeginn: 19 Uhr

Vorstand der Jagdgenossenschaft Dubring  
-Jagdvorstand



SÄCHSISCHE LANDESBEAUFTRAGTE  
ZUR AUFARBEITUNG DER SED-DIKTATUR

Pressemitteilung vom 04.08.2021

#### Bürgersprechstunde zur Rehabilitierung von SED-Unrecht in Wittichenau

Mit Inkrafttreten der novellierten SED-Unrechtsbereinigungsgesetze am 29.11.2019 wurden endlich die Antragsmöglichkeiten für die Reha-Gesetzte vollständig entfristet. Damit machten der Deutsche Bundesrat und Bundestag deutlich, dass auch dreißig Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung die Aufarbeitung von SED-Unrecht kein Verfallsdatum haben kann.

Die Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur führt im Zuge ihrer überregionalen Beratungsinitiative zu Fragen der Rehabilitierung von SED-Unrecht auch eine Sprechstunde in Wittichenau durch. Bei der Beratung können neben Fragen zu Möglichkeiten der Wiedergutmachung von politisch motiviertem Unrecht auch laufende Rehabilitierungsverfahren besprochen werden.

Die Bürgersprechstunde in **Wittichenau** findet am **22. September 2021** in der Zeit von **09:00 bis 17:00 Uhr** im **Ratssaal** (Markt 1) statt.

Vorort berät Manfred Buchta im Auftrag der Landesbeauftragten zu den Möglichkeiten der strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung. Ziel der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ist es, den Opfern einen Weg zu eröffnen, die rechtsstaatswidrige Verurteilung aus dem Strafregister zu entfernen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, fortwirkendes Unrecht aufzuheben und soziale Ausgleichleistungen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus informiert Manfred Buchta über die SED-Opferpension - eine monatliche Zuwendung in Höhe von aktuell 330 € für diejenigen, die in der DDR aus politischen Gründen mindestens 90 Tage in Haft waren.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Akteneinsichtsanträge für die Stasi-Unterlagen entgegenzunehmen und an die zuständige Außenstelle des Bundesarchivs, Stasi-Unterlagen-Archiv, weiterzuleiten. Hierfür wird ein gültiges Personaldokument benötigt.

Zu jeder Zeit kann auch direkt bei der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in Dresden telefonisch ein Beratungstermin vereinbart werden (0351-493-3700).

## 38. Baby-, Kinder- und Teeniesachenbörse



2.10.21 von 9.30 - 13 Uhr

Begegnungszentrum »Lausitzer Granit«  
02708 LÖBAU, Äußere Zittauer Str. 47 b

(an der Südkreuzung)

Weitere Infos und Anmeldung für einen Stand (7 Euro) ab 6.9.21  
abends unter Tel. 035872/38952.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!  
Das Vorbereitungsteam



Herausgeber:  
Stadtverwaltung Wittichenau  
Markt 1, 02997 Wittichenau  
Tel.: 035725 / 7550  
Fax: 035725 / 70256

Das Amtsbblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.  
Satz: Verlag Wittichenauer Wochenblatt  
Druck: Lessingdruckerei Kamenz